

Ein NEIN reicht völlig aus!

Gesetzliche Neuerungen: Istanbulkonvention und § 177 StGB

von Katharina Amon

„Gewalt an Mädchen und Frauen ist das größte Gesundheitsrisiko – weltweit!“
(WHO)- Dieser Satz der WHO ist immer noch aktuell. Gewalt betrifft Frauen und Kinder unabhängig von deren Herkunft, Bildung oder Schichtzugehörigkeit.

Jede 3. - 4. Frau in Deutschland ist von sexueller und/oder körperlicher Gewalt betroffen. Mittels einer repräsentativen Studie 2014 (FRA) ergab sich eine Gewaltbetroffenheit der Frauen von 35 %. Damit liegt Deutschland im europäischen Vergleich sogar leicht über dem Durchschnitt.²

Die Täter sind überwiegend im sozialen Nahraum zu finden. Demnach schlussfolgernd ist die Frau/das Mädchen dort am gefährdetsten, wo sie sich aufhält – in der Schule, zu Hause, auf der Arbeit, im Verein usw. Das wiederum erklärt auch wieso es den Betroffenen oft so schwer fällt sich jemandem anzuvertrauen.

Täter ist in der Regel eine Person die auf der einen Seite gewalttätiges Verhalten zeigt und aber gleichzeitig auch Vertrauensperson ist. Es bestehen also Abhängigkeiten geg. der Täterperson die oft eine Schutz- und Fürsorgepflicht inne hat.

Bei sexualisierter Gewalt wird Vertrauen missbraucht, Abhängigkeit und Bedürftigkeit ausgenutzt um Macht und Überlegenheit zu demonstrieren. In der Regel gelingt es den betroffenen Frauen und Mädchen erst mit Abstand zum Täter, durch Trennung und Auszug die Gewalt zu beenden. Für manche Frauen stellt sich, wenn überhaupt, erst dann die Frage bzgl. einer Anzeige des Täters.

Die juristische Strafverfolgung von (sexueller) Gewalt ist für viele Frauen aktuell weder ein Mittel noch Option zur Beendigung der erlebten Gewalt.

Die Istanbulkonvention

Gewalt gegen Frauen und Kinder ist allgegenwärtig. Deshalb wurde ein internationales Übereinkommen, die Istanbulkonvention, verfasst.

Das Übereinkommen des Europarats zur „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, die sog. Istanbulkonvention ist mehr

als nur eine politische Willenserklärung. Sie ist ein staatenübergreifendes Abkommen das zum Zeitpunkt der Ratifizierung für die einzelnen Länder rechtskräftig wird.

Menschenrechtsorganisationen bezeichnen die Konvention als einen „*Meilenstein im Kampf um den Schutz von Frauenrechten in Europa und der Welt*“.²

Bei der Istanbulkonvention handelt es sich um einen völkerrechtlichen, international gültigen Vertrag. Das Übereinkommen ist am 1. August 2014 in Kraft getreten und somit für die Länder welche das Übereinkommen bereits ratifiziert haben, rechtsbindend.

Deutschland hat das Übereinkommen im Mai 2011 unterzeichnet bisher aber noch nicht ratifiziert. Mittlerweile haben 41 Länder die Konvention unterzeichnet. 22 Länder haben diese auch ratifiziert (Stand August 2016).

(Sexuelle) Gewalt gegen Frauen und Kinder ist eine Verletzung ihrer Rechte und diese sind nicht nur national sondern auch global zu schützen. Allerdings sind mit der Ratifizierung der Istanbulkonvention diese Rechte nicht nur schützen. Es sind zudem alle erforderlichen staatlichen Maßnahmen für eine strafrechtliche Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu ergreifen.

Das Übereinkommen hat zum Ziel Frauen und Kinder durch präventive Maßnahmen vor Gewalt zu schützen, erlebte Gewalt durch staatliche Strafverfolgung zu ahnden und die psychosoziale Betreuung und Versorgung der Betroffenen zu gewährleisten.

Artikel 36

Artikel 36 der Istanbulkonvention setzt sich speziell mit sexueller Gewalt und ganz konkret, der strafrechtlichen Verfolgung von Vergewaltigung und sexueller Nötigung auseinander:

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen

Maßnahmen, um sicherzustellen...das vorsätzlich ausgeführte, nicht einverständliche sexuellen Handlungen...unter Strafe gestellt werden.“

Bisher haben die Paragraphen im deutschen Strafrecht, in denen dies geregelt ist dabei erhebliche Schutzlücken aufgewiesen.

Expert_innen und Fachleute aus Politik, Justiz und Frauenunterstützungssystemen fordern schon länger und seit in Kraft treten der Konvention, eine Prüfung des Sexualstrafrechts. Das bestehende Recht genügt nicht den Anforderungen der Konvention und die §§ weisen erhebliche Schutzlücken gerade im Hinblick auf die Strafverfolgung, auf.

§ 177 – überfällige Reform

Im bisherigem § 177 „Vergewaltigung und Nötigung“, wird die sexuelle Handlung erst dann strafbar wenn der Täter das Opfer mittels

- *Gewalt*
- *Drohung und/oder*
- *Ausnutzung der schutzlosen Lage*

zu sexuellen Handlungen nötigt oder diese an sich zu erdulden zwingt. Es muss also der Tatbestand der Nötigung vorliegen. Dieser ist erfüllt wenn der Widerstand des Opfers während der Tat

1. klar erkennbar
2. körperlich geäußert UND
3. überwunden

wird.

Bei nicht körperlichen Zeichen der Abwehr wie z.B. weinen, Kopf weg drehen, und/oder verbale Äußerungen „Ich will das nicht“, „Hör auf“ oder „Lass das“, sind diese Kriterien nicht erfüllt. Solche natürlichen geäußerten Angstreaktionen, reichen vor dem Gesetz nicht aus. Die Tat bleibt ohne Nötigung und erfolglosem körperlichem Widerstand, eine straffreie Handlung.

Darüber empören sich wie schon erwähnt, seit langem viele soziale Organisationen und Verbände. Das Deutsche Institut für Menschenrechte, Terre des femmes (Menschenrechte für die Frau e.V.), der bff (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe) und andere (Frauen)Unterstützungsorganisationen vertreten ganz klar die Meinung, **das Gesetz widerspricht dem natürlichen Opferverhalten von Menschen in Gefahrensituationen und bietet bisher keinen ausreichenden Schutz!**

Die Betroffenen befinden sich während des Übergriffs in einer subjektiv ausweglosen Situation und sind daher oft nicht in der Lage eventuelle Möglichkeiten der Flucht oder Verteidigung tatsächlich objektiv abzuwägen. Wenn Menschen sich in einer für sie lebensbedrohlichen Situation befinden zeigen sie viel eher psychische Reaktionen wie z.b. eine Schockstarre, weinen, oder das Ausblenden und Abspalten des Geschehens.⁴ Der Ernst der Lage von Betroffenen mit diesen Reaktionen der Abwehr sollte gesehen und verstanden werden. Ein Nein muss reichen!

In vielen geführten Fachdiskussionen über die geforderte Reformierung des § 177 kam vor allem der Kritikpunkt zur Sprache das die Zahl der Falschbeschuldigungen durch das neue Gesetz stark ansteigen würde. Dies widerlegen jedoch zahlreiche Studien, denenzufolge davon ausgegangen werden kann, dass erstens, die Quote der Falschbeschuldigungen im Bereich der Sexualdelikte sehr niedrig ist. Als Beispiel nennt Frau RA Clemm (bff) hier die

Einführung der Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe. Die damaligen Bedenken waren unbegründet. Die hohe Zahl der Falschbeschuldigungen ist bis heute ausgeblieben.

Und zweitens wird in diesem Deliktbereich überhaupt in nur sehr geringem Maße angezeigt da viele Betroffene vor den hohen Belastungen eines Strafverfahrens, zurückschrecken.

Nach Köln

Die zahlreichen sexuellen Übergriffe auf Frauen, Mädchen und Männer in der Silvesternacht in Köln schockierten das ganze Land. In den folgenden Tagen gingen weit mehr als 1000 Anzeigen wegen sexueller Nötigung, Vergewaltigung und Diebstahl bei der Polizei ein.

Den Ermittlungsbehörden, Polizei und Staatsanwaltschaft, waren bei einem Groß der Anzeigen die Hände gebunden da es sich, dem deutschen Strafrecht entsprechend, um nicht strafrechtlich relevante Übergriffe (in vielen Fällen keine Nötigung sondern „nur“ angsteinflößende Situationen die starr und wehrlos machten, Einführen von Finger in Körperöffnungen ohne Gegenwehr da zu überraschend, Anfassen an intimen Körperstellen) handelte.

Das brachte neben der politischen (Fach-)Öffentlichkeit auch die Bevölkerung in Aufruhr. Es wurden weiter vehemente Forderungen nach einer Reformierung des § 177 StGB laut. Der Druck der Öffentlichkeit wegen der Vorkommnisse in Köln und anderen deutschen (und europäischen) Städten verstärkte sich. Schließlich legte das BMJV (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) Anfang diesen Jahres, der Bundesregierung einen ersten Entwurf und Vorschlag für eine Änderung des § 177 vor. In diesem ersten Entwurf sollte künftig der sog. „Überraschungsangriff“ also z.B. das „Grapschen“ an intimen Körperstellen unter Strafe gestellt werden.

Auch wenn der Betroffenen ein „empfindliches Übel“ droht z.B. *sie der Partner zu sexuellen Handlungen nötigt indem er droht ihr die Kinder „wegzunehmen“*, greift nach diesem Entwurf der § 177 StGB. Die Ermittlungsbehörden können danach die Strafverfolgung aufnehmen.⁵

Ein erster Erfolg!

Doch auch dieser vorgeschlagene Entwurf erfüllte die Anforderungen der Istanbulkonvention nur teilweise.⁶

Was die Äußerung des Widerstandes von Betroffenen im Falle eines Übergriffs (s.o.) betrifft, bestand die Schutzlücke nach wie vor. Der Streit um eine Neuerung des Sexualstrafrechts wurde fortgesetzt.

Am 7. Juli diesen Jahres wurde dann vom Bundestag ENDLICH die Reformierung beschlossen - einstimmig. Ab Inkrafttreten des Gesetzes nach der Sommerpause im September ist nun nicht mehr, wie bisher, die Nötigung Voraussetzung für die Strafbarkeit einer sexuellen Handlung sondern der Wille der Betroffenen. Frauenunterstützungsorganisationen begrüßen die schon längst überfällige

Reform des Paragraphen. Der bff spricht von einem „Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht“.

Wir freuen uns und sind gleichzeitig gespannt inwieweit sich die Gesetzesänderung in der praktischen Umsetzung, zugunsten der betroffenen Mädchen und Frauen auswirken wird. Das wird sich in Zukunft zeigen!



Postkarte der Petition des bff

[1](#)Prävalenzstudie 2004, M. Schröttle

[2](#)Agency for fundamental rights FRA

[3](#)Bff Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe

[4](#)Vgl. bff

[5](#)Vgl. Clemm und Reich

[6](#)Vgl. Clemm und Reich www.zeit.de/kultur/2016-04